
SICHERHEITSDATENBLATT (Europa)

ABSCHNITT 1: BEZECHNUNG DES GEMISCHES UND DER GESELLSCHAFT/DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:
KOVA® LIQUA-TROL CONTROLS
Komponente: Liqua-Trol Anomalniveau I
37036, 87110, 87111, 87112, 87176, 87177, 87222, 87228, 87111E, 87112E, 87176E, 87177E, 87222E, 87228E
- 1.2 Entsprechende Identifikation der Anwendung des Gemisches und Anwendungskontraindikationeneanleitung:
Zur Diagnostik in vitro und ausschließlich zur Fachanwendung.

KOVA Liqua-Trol Niveau I (anomales), Niveau II (normales), Anomales bei der Mikroskopdurchsicht, normales bei mikroskopischer Zusätze.
- 1.3 Einzelheiten zum Hersteller im Sicherheitsdatenblatt
Firma Kova International, Inc.
7272 Chapman Avenue, Suite B
Garden Grove, CA 92841
United States
Tel.: +1-714-902-1700
www.kovaintl.com
- 1.4 Notrufnummer: Erreichen Sie Ihr lokales toxikologisches Zentrum.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Gemisches:
Einstufung gemäß der Verordnung 1272/2008/EC (CLP):
Nicht behandelt als gefährliches Gemisch.
Warngefahrbezeichnungen (H): Keine.
- 2.2 Markierungselemente:
Warngefahrbezeichnungen (H): Keine.
Vorbeugende **Warnbezeichnungen:**
P280 - Schutzausrüstungstragen.
- 2.3 Sonstige Gefahren:
Es gibt keine andere bekannte Sondergefahrarten für Menschen oder Umwelt bei dem Produkt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG ODER ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoff:
Nicht anwendbar.
- 3.2 Gemisch:
Beschreibung: Vorbereitung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die als gefährliche Stoffe behandelt sind, oder Konzentration gefährlicher Stoffe, die keinen Grad, das in entsprechenden Normen gegeben sind, erreichen. Demgemäß können sie im Sicherheitsdatenblatt nicht gegeben sind.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Kein Erbrechen herbeiführen, außer Fälle, wenn es bei dem medizinischen Personal aufgewiesen ist.
- Es ist verboten etwas peroral dem Patienten zu geben, wenn er besinnungslos ist.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

BEI EINATMENT:

Maßnahmen:

- Bei Einatmen bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft.
- Bei Atemnot versorgen Sie den Sauerstoffzufluss.
- Bei Atemmangel anwenden Sie künstliche Beatmung.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

BEI HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Hautkontakt waschen Sie sofort die Haut reichlich mit Wasser.
- Kontaminierte Kleidung und Schuhe abziehen.
- Waschen Sie die Kleidung vor Wiederverwendung.
- Reinigen Sie sorgfältig die Schuhe vor Wiederverwendung.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

BEI AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Augenkontakt waschen Sie sofort die Augen reichlich mit Wasser 15 Minuten lang.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bei Einatmen der Ablaufstoffe im Brandfall können die Symptome verzögert sein.

Die betroffene Person kann medizinische Überwachung innerhalb 48 Stunden brauchen.

4.3 Hinweis auf sofortige medizinische Hilfe und Spezialbehandlung:

Keine Angaben.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Zutreffende Löschmittel:

Wenden Sie die Löschmittel, die für Brandbekämpfung geeignet sind, an.

5.1.2 Nichtzutreffende Löschmittel:

Nicht anwendbar.

5.2 Sondergefahren, die durch Stoff oder Gemisch ausgelöst sind:

Dieser Stoff ist für Wasserorganismen schädlich. Erhalten Sie das Brandschutzwasser, das mit diesem Stoff kontaminiert ist, und verhindern seinen Ausfluss in jeden Wasserauslauf, Abwassersystem oder Ablauf.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Die Abbaustoffe können folgende Stoffe enthalten: Kohlenoxide, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Metalloxid(e).

5.3 Sicherheitsmaßnahmen für Feuerwehrmänner:

Die Feuerwehrmänner sollen entsprechende Schutzausrüstung und unabhängiges Atemschutzgerät tragen mit Überdruck.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN IM FALL UNBEABSICHTIGTER EMISSION

6.1 Sicherheitsmaßnahmen für Personal, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahme:

6.1.1 Für Nichtnotfallpersonal:

Ungeschütztes Personal soll sich fern vom Unfallort befinden; nur gut ausgebildete Fachkräfte, die am Unfallort bleiben, sollen entsprechende Schutzausrüstung tragen.

6.1.2 Für Notgruppe:

Keine Maßnahmen, die Gesundheitsrisiko enthalten oder die ohne spezielle Ausbildung erfüllt sind, vornehmen. Evakuierung nahe liegender Bezirke. Verhindern Sie die Eindringung nichtzutreffendes oder ungeschütztes Personal.

Es ist verboten verschütteten Stoff anzurühren oder ihn durchgehen.

Vermeiden Sie Einatmen der Dämpfe oder Rauches.

Versorgen Sie reichliche Ventilation.

Tragen Sie entsprechendes Atemschutzgerät bei unzureichender Ventilation.

Ziehen Sie entsprechende Arbeitsschutzmittel an (siehe Abschnitt 8).

- 6.2 Umweltmaßnahmen:
Vermeiden Sie die Ausbreitung und Leck verschütteten Stoffes und Boden-, Gewässer-, Entwässerungs- und Kanalisationssystemkontakt.
Informieren Sie entsprechende Behörde, falls das Produkt Umweltverschmutzung verursachte (Kanalisationssysteme, Gewässer, Boden oder Luft).
- 6.3 Verfahren und Materialien für Bestimmung und Reinigung:
Kleines Leck:
Unterbrechen Sie das Leck, falls es kein Risiko darstellt. Entfernen Sie die Behälter vom Verschüttungsort. Mit Wasser strecken und reinigen, falls der Stoff wasserlöslich ist, oder durch inertes trockenes Material aufsaugen und im erforderlichen Entsorgungsbehälter stellen.
Die Entfernung soll bei lizenziertem Unternehmer für Entsorgung erfüllen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:
Mehrere Information, siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
Einhaltung der Standartgesundheitsvorschriften.
Sorgfältige Spülung nach der Bearbeitung.
Technische Maßnahmen:
Versorgen Sie reichliche Ventilation.

Brandgefährliche Sicherheitsmaßnahmen:
Keine speziellen Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung, einschließlich mögliche Unverträglichkeit:
Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen:
Lagern im Intervall zwischen folgenden Temperaturen: 2 - 8°C (35,6 - 46,4°F).
Lagern laut lokaler Normen.
Lagern im Originalbehälter, der vom direkten Sonnenlicht geschützt ist, am einen kühlen, trocken und gut gelüfteten Ort aufbewahren, fern von unverträglichen Stoffen, Essen oder Trinken.
Vor Anwendungsbereitschaft soll der Behälter luftdicht und abgeschlossen.
Geöffnete Behälter sollen vorsichtig entlasst sein und in senkrechter Lage gehalten sein, um Leck zu vermeiden.
Es ist verboten den Stoff in nicht markierten Behältern aufzubewahren.
Wenden Sie erforderliche Schutzummantelung an, um Umweltverschmutzung zu vermeiden.
Unverträgliche Stoffe: Oxydationsmittel, Alkalimetalle, Metalle, starke Säure und Wärme.
Verpackungsmaterial: Verwenden Sie den Originalbehälter.
- 7.3 Spezifische Endanwendung(en):
Keine spezielle Anleitungen.

ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Zu überwachende Parameter:
Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen:
Die Gemischkomponenten sind nicht durch Arbeitsplatzgrenzwert eingestellt.

Derivativer Sicherheitsstand:		Expositionswege	Expositionsfrequenz	Vermerke:
Der Arbeiter	Verwender			
keine Angaben	keine Angaben	Dermal	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	Keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Inhalation	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	Keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Peroral	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	Keine Angaben

VORAUSSICHTLICHE SICHERE KONZENTRATION			Expositionsfrequenz	Vermerke:
Wasser	Boden	Luft		
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzzeitig (einmalig) Langzeitig (dauernd)	Keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzzeitig (einmalig) Langzeitig (dauernd)	Keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzzeitig (einmalig) Langzeitig (dauernd)	keine Angaben

8.2 Überwachung der Exposition:

Im Fall des Gefahrstoffes ohne einstellbaren Arbeitsplatzgrenzwertes, soll der Kunde die Arbeitsplatzgrenzwerte bis minimalen erreichbaren Arbeitsplatzgrenzwerte durch vorhandene technisch-wissenschaftliche Mittel reduzieren, wenn der Gefahrstoff kein Gefahr für Arbeiter dargestellt.

8.2.1 Entsprechende technische Maßnahmen:

Bei der Erfüllung der Arbeit ist entsprechende Vorsichtigkeit erforderlich, um Verschüttung auf Kleidung und Fußboden, sowie Augen- und Hautkontakt zu vermeiden.

Es gibt keine speziellen Anforderungen an Ventilation. Fehlerfreie allgemeine Ventilation soll ausreichend für Regelung der Einwirkung der Verunreinigungsstoffe in der Atmosphäre per Arbeiter sein. Falls das Produkt die Komponenten mit den Arbeitsplatzgrenzwerten enthält, soll man die Kammer für Bearbeitung technologischer Medien oder andere technische Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte per Arbeiter unter jeder empfohlener oder gesetzlich bestimmter Grenzwerte anwenden.

8.2.2 Maßnahmen persönlicher Schutz, wie zum Beispiel, persönliche Schutzausrüstung:

Hygienische Maßnahme:

Waschen Sie die Hände, Vorderarm und Gesicht sorgfältig nach der Handhabung mit chemischen Produkten, vor dem Essen, Rauchen und Klosettbenutzung.

Verwenden entsprechende Verfahren zur Entfernung potentiell verschmutzter Kleidung.

Spülen Sie verschmutzte Kleidung vor der Wiederverwendung.

Stellen Sie sicher, dass Mittel für Augenwaschen und Schutzduschen in der Nähe von den Arbeitsstationen waren.

KOVA® LIQUA-TROL CONTROLS

Augen-/Gesichtsschutz: Laut der Risikobewertungshinweise soll man Schutzbrille von Blendung anwenden, die der bestätigten Norm entsprechen, um die Einwirkung flüssige Spritzer, Nebel, Gase oder Staub zu vermeiden.

1. Hautschutz:

- a. Handschutz: Laut der Risikobewertungshinweise soll man bei der Handhabung mit chemischen Produkten chemische feste dichte Handschuhe ständig tragen, die der bestätigten Norm entsprechen.
- b. Sonstiges: Persönliche Schutzausrüstung für Körper soll man auswählen ausgehend von ausführbarer Aufgabe und festgeschriebener Risiken und bei dem Fachmann vor Produktbearbeitung bestätigt sollen sein.

2. Atmungssystemschutz: Laut der Risikobewertungshinweise soll man ordnungsgemäß geeignetes Luftfilteratemschutzgerät oder Luftzufuhratemschutzgerät, das der bestätigten Norm entspricht. Die Auswahl des Atemschutzgerätes soll auf bekannte oder vermutliche Einwirkungsebene, Produktgefahren und Grenzwerte sicheren Betriebs auswahlbaren Atemschutzgerätes stützen.

3. Thermische Gefahr: keine Angabe.

8.2.3 Kontrolle der Umwelteinwirkung:

Mann soll Ventilations- oder Einrichtungsemissionen des Arbeitsprozesses zur Versorgung ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung prüfen. In einigen Fällen sind Dampfwascher, Filter oder technische Verbesserung der Fertigungseinrichtung erforderlich, um die Emissionen bis angemessenen Ebenen zu reduzieren.

Die Anforderungen, die im Abschnitt 8 näher beschrieben sind, setzen qualifizierte Arbeit unter normale Bedingungen und Produkthanwendung zweckgemäß voraus. Falls die Bedingungen unterscheiden sich von Normalbedingungen oder bei der Erfüllung der Arbeit unter Extrembedingungen, soll man mit dem Fachmann vor Beschlussfassung bezüglich weiterer Schutzmaßnahmen Rücksprache nehmen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter		Prüfverfahren:	Vermerke:
1. Außenansicht:	Bernstien-/rote Flüssigkeit		
2. Geruch:	keine Angaben		
3. Geruchsschwelle:	keine Angaben		
4. pH-Wert:	7,5 - 8	[Allgemeines]	
5. Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	keine Angaben		
6. Siedegrenze und Siedepunktbereich:	~100 °C (212 °F)		
7. Entzündbarkeitstemperatur:	keine Angaben		
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben		
9. Flammbarkeit (fest, Gas):	keine Angaben		
10. Obere/untere Flammbarkeitsgrenze oder Explosionsgrenze:	keine Angaben		
11. Dampfdruck:	keine Angaben		

12. Dampfdichte:	keine Angaben		
13. Spezifisches Gewicht:	keine Angaben		
14. Lösbarkeit(en):	Leicht lösbar in folgenden Stoffen: kaltes und heißes Wasser.		
15. Vert. Koeff. n-Octanol/Wasser	keine Angaben		
16. Selbstzündungstemperatur:	keine Angaben		
17. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben		
18. Viskosität:	keine Angaben		
19. Explosionseigenschaften:	keine Angaben		
20. Oxidationseigenschaften:	keine Angaben		

9.2 Andere Information:

Keine Angaben.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVES VERHALTEN

10.1. Reaktives Verhalten:

Keine Angabe.

10.2. Chemische Stabilität:

Das product ist stabil. Unter normaler Lager- und Benutzungsbedingungen tritt keine gefährliche Polymerisation auf.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Angabe.

10.4. Die Bedingungen, die man vermeiden soll:

Keine Angabe.

10.5. Unverträgliche Stoffe:

Unverträglich mit: Oxydationsmitteln, Alkalimetallen, starken Säuren und Wärme.

10.6. Gefährliche Zerfallsprodukte:

Unter normaler Lager- und Benutzungsbedingungen sollen keine Zerfallsprodukte bilden.

ABSCHNITT 11: TOXICOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Keine Angaben.

Hautfraß/reizung: Keine Angaben.

Hochgradige Augenschädigung/reizung: Keine Angaben.

Haut und Atmungsorganesensibilisierung: Keine Angaben.

Keimzellenmutagenität: Keine Angaben.

Kanzerogene Eigenschaften: Keine Angaben.

Reproduktionstoxizität: Keine Angaben.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine Angaben.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine Angaben..

Gefahr der Entwicklung der Aspirationspneumonie: Keine Angaben.

11.1.1 Für Stoffe, die der Registrierung unterliegen, wird kurze Informationszusammenfassung aus durchführbaren Testen erhalten:

Keine Angaben.

11.1.2 Entsprechende toxikologische Eigenschaften der Gefahrstoffe:

Keine Angaben.

11.1.3 Information über mögliche Einwirkungswegen:

Verdauungsorganekontakt, Einatmen, Hautkontakt, Augenkontakt.

11.1.4 Die Symptome, die mit physischen, Chemischen und toxikologischen Charakteristiken verbunden sind:

Potentielle starke Gesundheitseinwirkung

Einatmen: Die Einwirkung der Zerfallsprodukte kann zum Gesundheitsgefahr führen. Seriöse Einwirkungen können folgende Einwirkungen verzögern.

Verdauungsorganekontakt: Fehlen bekannter signifikanter Einwirkungen oder kritischer Gefahr.

Hautkontakt: Fehlen bekannter signifikanter Einwirkungen oder kritischer Gefahr.

Augenkontakt: Fehlen bekannter signifikanter Einwirkungen oder kritischer Gefahr.

Zeichen/Symptome der Überschußeinwirkung:

Einatmen/Verdauungsorganekontakt: Bei der Verdauungsorganekontakt oder Einatmen großer Menge des Stoffes soll man sofort den Toxikologen erreichen.

Haut: Fehlen spezifischer Angaben.

Augen: Fehlen spezifischer Angaben.

Zielorgane: Nicht verfügbar:

Andere ungünstige Einwirkungen: Unseres Wissens, wurden toxikologische Eigenschaften des Produktes bis zu Ende nicht untersucht.

- 11.1.5 Verzögerte und direkte Einwirkung, sowie chronische Einwirkung von kurzzeitiger bis langzeitiger Einwirkung:
Keine Angaben.
- 11.1.6 Wechselwirkungseffekt:
Keine Angaben.
- 11.1.7 Fehlen spezifischer Angaben:
Information fehlt
- 11.1.8 Andere Information:
Keine Angaben.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität:
Keine Angaben.
- 12.2 Resistenz und Zersetzbarkeit:
Dieses Produkt ist dem Zersetzen unter Wirkung der Keime bei bestimmter Geschwindigkeit anfällig:
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial:
Keine Angaben.
- 12.4 Mobilität im Boden:
Keine Angaben.
- 12.5 Ergebnisse der Bewertung der Resistenz, Bioakkumulationspotenzials, Toxizität, starken Bioakkumulationspotenzials:
Keine Angaben.
- 12.6 Andere ungünstige Einwirkungen:
Fehlen bekannter signifikanter Einwirkungen oder kritischer Gefahr.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:
Die Abfälle sind laut lokaler Vorschriften entsorgt.
 - 13.1.1 Hinweise zur Produktentsorgung:
Unter Umständen soll man die Abfallbildung vermeiden oder minimisieren. Überschüsse- und Produktentsorgung, die keiner Entsorgung unterliegen, ist mittels lizenzierten Unternehmers für Abfallentsorgung durchgeführt. Die Entsorgung dieses Produktes, Lösungen und jeder Abfallprodukte soll unter jede Bedingungen den Anforderungen an Umweltschutz, dem Gesetzgebung für Abfallentsorgung und Anforderungen jeder lokaler Behörde entsprechen.
Europäischer Abfallkatalog:
Für dieses Produkt kann man das Hauptentsorgungsprinzip laut Europäischen Abfallkatalogs nicht bestimmt, weil der Benutzer die Verteilung erlaubt, die ausschließlich für Anwendungszweck bestimmt ist. Nummer laut Europäischen Abfallkatalogs soll man nach der Besprechung mit dem Fachmann, die an der Entsorgung beteiligt ist, bestimmen.
 - 13.1.2 Information über Verpackungsentsorgung:
Die Entsorgung ist laut entsprechenden Normen durchgeführt.
 - 13.1.3 Man soll physische/chemische Eigenschaften, die die Parameter der Abfallaufbereitung beeinflussen können, bestimmen:
Keine Angabe.
 - 13.1.4 Abwasserentsorgung:
Keine Angabe.
 - 13.1.5 Sondersicherheitsmaßnahmen über jede empfohlene Abfallaufbereitung:
Keine Angaben.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht gefährliches Gut in Bezug auf den Transport.

- 14.1 UN-Nr.:
Fehlt.
- 14.2 Exakte UN-Versandbezeichnung:
Fehlt.
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):
Fehlt.
- 14.4 Verpackungsgruppe:
Fehlt.

- 14.5 Umweltschädigung:
Entsprechende verfügbare Information fehlt.
- 14.6 Sondersicherheitsmaßnahmen für Anwender:
Entsprechende verfügbare Information fehlt.
- 14.7 Lose-Transport laut der Anhang des II. MARPOL-Übereinkommens und IBC-Code:
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für Stoff oder Gemisch:
VERORDNUNG (EU) Nr. 1907/2006 EUROPÄISCHER PARLAMENT UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION vom 18. Dezember 2006, die die Regeln der Registrierung, Bewertung, Erlaubnis und Einschränkung der Verwendung chemischer Stoffe (REACH) berührt, Europäische Agentur für chemische Stoffe gründet, die die Richtlinie (EU) 1999/45/EC ergänzt und die EG-Verordnung (EEC) Nr. 793/93 und Verordnung der EG-Kommission (EC) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des EG-Rates 76/769/EEC und Richtlinien der EG-Kommission 91/155/EEC, 93/67/EEC, 93/105/EC und 2000/21/EC hebt.
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1272/2008 EUROPÄISCHER PARLAMENT UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Markierung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische, die die Veränderungen nimmt vor und Richtlinien 67/548 / EWG und 1999/45/EWG hebt auf und die Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 ergänzt.
- Verordnung der EG-Kommission (EC) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015, die die Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 europäischer Parlament und des Rates der Europäischen Union, die die Regeln der Registrierung, Bewertung, Erlaubnis und Einschränkung der Verwendung chemischer Stoffe (REACH) berührt.
- 15.2 Chemische Stoffsicherheitsbeurteilung: Information fehlt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATION

Die Information bezüglich der Revision der Sicherheitsdatenblattes: Keine.

Volltext der Abkürzungen, der sich im Sicherheitsdatenblattes findet:

DNEL: Derivative sichere Ebene. PNEC: Voraussichtliche sichere Konzentration. CMR Einwirkung: die Stoffe, die krebserregende und mutagene Wirkung ausüben oder Reproduktionstoxizität haben. PBT: Very Persistent and very Bioaccumulative. vPvB: Very Persistent, very Bioaccumulative. n. b.: nicht bestimmt. n. a.: nicht anwendbar.

Datenquellen:

Das Sicherheitsdatenblatt, das vorher bei dem Hersteller ausgestellt wurde, wird (vom 27.02.2015) datiert.

Entsprechende H-Phrasen (Anzahl und Volltext) der Abschnitte 2 und 3: Keine.

Vorbereitungsberatung: Information fehlt.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde ausgehend von der Information, die bei dem Herstellen/Lieferanten bereitgestellt war, vorbereitet und mit entsprechenden Normen übereinstimmt.

Die Information, Daten und Prozedere, die in diesem Blatt enthalten, sind in bester Absicht gestellt, aus sicheren Quellen erhalten und gelten als exakt und sicher ab Herstellungsdatum; trotzdem gibt man keine Erklärungen über Vollständigkeit der Information ab. Das Sicherheitsdatenblatt soll man nur als Anleitung für Produktbearbeitung benutzen; im Verlauf der Bearbeitung und Benutzung des Produkts können andere Gedanken entstehen oder erforderlich sein.

Die Benutzer sind bezüglich der Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit der oben erwähnten Information für ihre bestimmte Umstände und Zwecke gewarnt, und sie übernehmen die Risiken, die mit Anwendung des Produkts verbunden sind. Der Benutzer haftet für komplette Übereinstimmung mit lokalen, nationalen und internationalen Normen bezüglich der Anwendung des Produktes.

Das Sicherheitsdatenblatt
ausgefertigt bei: ToxInfo Ltd.

Fachgemäße Hilfe, die der Auslegung
des Sicherheitsdatenblatts betrifft:

+36 70 335 8480; info@msds-
europe.hu

Sicherheitsdatenblatt Download:



SICHERHEITSDATENBLATT (Europa)

ABSCHNITT 1: BEZECHNUNG DES GEMISCHES UND DER GESELLSCHAFT/DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

KOVA® LIQUA-TROL CONTROLS

Komponente: Liqua-Trol Normal - Уровень II
37036, 87112, 87122, 87123, 87222, 87228, 87112E, 87122E, 87123E, 87222E, 872228E

1.2 Entsprechende Identifikation der Anwendung des Gemisches und Anwendungskontraindikationeneanleitung:

Zur Diagnostik in vitro und ausschließlich zur Fachanwendung.

KOVA Liqua-Trol Niveau I (anomales), Niveau II (normales), Anomales bei der Mikroskopdurchsicht, normales bei mikroskopischer Zusätze.

1.3 Einzelheiten zum Hersteller im Sicherheitsdatenblatt

Firma Kova International, Inc.

7272 Chapman Avenue, Suite B
Garden Grove, CA 92841
United States
Tel.: +1-714-902-1700
www.kovaintl.com

1.4 Notrufnummer: Erreichen Sie Ihr lokales toxikologisches Zentrum.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemisches:

Einstufung gemäß der Verordnung 1272/2008/EC (CLP)::
Akute Toxizität 4 – H302
Schädlich für wäßriges Medium. Chronische Toxizität Kategorie 3 – H412

Warngefahrbezeichnungen (H):

H302 – Schädlich bei Verschlucken.

H412 – Schädlich wäßriges Medium bei dauernder Wirkung.

2.2 Markierungselemente:

Die Komponenten, die das Gefahr bestimmen: **Natriumazid**



Warngefahrbezeichnungen (H):

H302 – Schädlich bei Verschlucken.

H412 – Schädlich wäßriges Medium bei dauernder Wirkung.

EUH 208 – Enthält 2-methyl-2H-isotiasol-3-on. Kann allergische Reaktion verursachen.

Vorbeugende Warnbezeichnungen:

P273 – Vermeiden Sie die Umweltemission.

P280 - Schutzausrüstungstragen.

P301 + P310 – BEI VERSCHLUCKEN: Rufen Sie sofort an TOXIKOLOGISCHES ZENTRUM oder Arzt/Internist an.

P331 – Kein Erbrechen herbeiführen.

- 2.3 Sonstige Gefahren:
Es gibt keine andere bekannte Sondergefahrarten für Menschen oder Umwelt bei dem Produkt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG ODER ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoff:
Nicht anwendbar.

- 3.2 Gemisch:
Beschreibung: Vorbereitung

Beschreibung	CAS Nummer	EC Nummer	REGELN FÜR REGISTRIERUNG, BEWERTUNG, GENEHMIGUNG UND BESCHRÄNKUNG CHEMISCHER STOFFE Register Nr.	Konzentration (%)	Einstufung: 1272/2008/EC (CLP)		
					Gefahrdarstellung	Gefahrkategorie	H-Phrase
Natriumazid	26628-22-8	247-852-1	-	0,1	GHS06 GHS09 Gefahr	Akute Toxizität 2 Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 Chronische aquatische Toxizität Kategorie 1	H300 H400 H410 EUH032

Für Volltext der H-Phrasen: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Kein Erbrechen herbeiführen, außer Fälle, wenn es bei dem medizinischen Personal aufgewiesen ist.
- Es ist verboten etwas peroral dem Patienten zu geben, wenn er besinnungslos ist.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

BEI EINATMENT:

Maßnahmen:

- Bei Einatmen bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft.
- Bei Atemnot versorgen Sie den Sauerstoffzufluss.
- Bei Atemmangel anwenden Sie künstliche Beatmung.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

BEI HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Hautkontakt waschen Sie sofort die Haut reichlich mit Wasser.
- Kontaminierte Kleidung und Schuhe abziehen.
- Waschen Sie die Kleidung vor Wiederverwendung.
- Reinigen Sie sorgfältig die Schuhe vor Wiederverwendung.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

BEI AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Augenkontakt waschen Sie sofort die Augen reichlich mit Wasser 15 Minuten lang.
- Medizinische Hilfeleistung bei dauernder oder schwerer Gesundheitswirkung.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bei Einatmen der Ablaufstoffe im Brandfall können die Symptome verzögert sein.
Die betroffene Person kann medizinische Überwachung innerhalb 48 Stunden brauchen.

- 4.3 Hinweis auf sofortige medizinische Hilfe und Spezialbehandlung:

Keine Angaben.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Zutreffende Löschmittel:

Wenden Sie die Löschmittel, die für Brandbekämpfung geeignet sind, an.

5.1.2 Nichtzutreffende Löschmittel:

Nicht anwendbar.

5.2 Sondergefahren, die durch Stoff oder Gemisch ausgelöst sind:

Dieser Stoff ist für Wasserorganismen schädlich. Erhalten Sie das Brandschutzwasser, das mit diesem Stoff kontaminiert ist, und verhindern seinen Ausfluss in jeden Wasserauslauf, Abwassersystem oder Abfall.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Die Abbaustoffe können folgende Stoffe enthalten: Kohlenoxide, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Metalloxid(e).

5.3 Sicherheitsmaßnahmen für Feuerwehrmänner:

Die Feuerwehrmänner sollen entsprechende Schutzausrüstung und unabhängiges Atemschutzgerät tragen mit Überdruck.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN IM FALL UNBEABSICHTIGTER EMISSION

6.1 Sicherheitsmaßnahmen für Personal, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahme:

6.1.1 Für Nichtnotfallpersonal:

Ungeschütztes Personal soll sich fern vom Unfallort befinden; nur gut ausgebildete Fachkräfte, die am Unfallort bleiben, sollen entsprechende Schutzausrüstung tragen.

6.1.2 Für Notgruppe:

Keine Maßnahmen, die Gesundheitsrisiko enthalten oder die ohne spezielle Ausbildung erfüllt sind, vornehmen.

Evakuierung nahe liegender Bezirke. Verhindern Sie die Eindringung nichtzutreffendes oder ungeschütztes Personal.

Es ist verboten verschütteten Stoff anzurühren oder ihn durchgehen.

Vermeiden Sie Einatmen der Dämpfe oder Rauches.

Versorgen Sie reichliche Ventilation.

Tragen Sie entsprechendes Atemschutzgerät bei unzureichender Ventilation.

Ziehen Sie entsprechende Arbeitsschutzmittel an (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltmaßnahmen:

Vermeiden Sie die Ausbreitung und Leck verschütteten Stoffes und Boden-, Gewässer-, Entwässerungs- und Kanalisationssystemkontakt.

Informieren Sie entsprechende Behörde, falls das Produkt Umweltverschmutzung verursachte (Kanalisationssysteme, Gewässer, Boden oder Luft).

Der Stoff, der Wasser kontaminiert.

6.3 Verfahren und Materialien für Bestimmung und Reinigung:

Kleines Leck:

Unterbrechen Sie das Leck, falls es kein Risiko darstellt. Entfernen Sie die Behälter vom Verschüttungsort. Mit Wasser strecken und reinigen, falls der Stoff wasserlöslich ist, oder durch inertes trockenes Material aufsaugen und im erforderlichen Entsorgungsbehälter stellen.

Die Entfernung soll bei lizenziertem Unternehmer für Entsorgung erfüllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Mehrere Information, siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Einhaltung der Standartgesundheitsvorschriften.

Sorgfältige Spülung nach der Bearbeitung.

Technische Maßnahmen:

Versorgen Sie reichliche Ventilation.

Brandgefährliche Sicherheitsmaßnahmen:

Keine speziellen Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung, einschließlich mögliche Unverträglichkeit:

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen:

Lagern im Intervall zwischen folgenden Temperaturen: -2 bis +8 °C (-35,6 bis +46,4 °F)

Lagern laut lokaler Normen.

Lagern im Originalbehälter, der vom direkten Sonnenlicht geschützt ist, am einen kühlen, trocken und gut gelüfteten Ort aufbewahren, fern von unverträglichen Stoffen, Essen oder Trinken.

Vor Anwendungsbereitschaft soll der Behälter luftdicht und abgeschlossen.

Geöffnete Behälter sollen vorsichtig entlastet sein und in senkrechter Lage gehalten sein, um Leck zu vermeiden.

Es ist verboten den Stoff in nicht markierten Behältern aufzubewahren.

Wenden Sie erforderliche Schutzummantelung an, um Umweltverschmutzung zu vermeiden.
Unverträgliche Stoffe: Oxydationsmittel, Alkalimetalle, Metalle, starke Säure und Wärme.

Verpackungsmaterial: Verwenden Sie den Originalbehälter.

- 7.3 Spezifische Endanwendung(en):
Keine spezielle Anleitungen.

ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen:

Natriumazid (CAS): 26628-22-8): EU OEL (Europa, 4/2006). Indikationen bei Hautkontakt: Indikator

Kurzzeitiger Grenzwert: 0,3 mg/m³ 15 Minuten. Grenzwert: 0,1 mg/m³ 8 Stunden.

Derivativer Sicherheitsstand:		Expositionswege	Expositionsfrequenz	Vermerke:
Der Arbeiter	Verwender			
keine Angaben	keine Angaben	Dermal	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Inhalation	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Peroral	Kurzzeitig (akut) Langzeitig (wiederholt)	keine Angaben

VORAUSSICHTLICHE SICHERE KONZENTRATION			Expositionsfrequenz	Vermerke:
Wasser	Boden	Luft		
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzzeitig (einmalig) Langzeitig (dauernd)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzzeitig (einmalig) Langzeitig (dauernd)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzzeitig (einmalig) Langzeitig (dauernd)	keine Angaben

8.2 Überwachung der Exposition:

Im Fall des Gefahrstoffes ohne einstellbaren Arbeitsplatzgrenzwertes, soll der Kunde die Arbeitsplatzgrenzwerte bis minimalen erreichbaren Arbeitsplatzgrenzwerte durch vorhandene technisch-wissenschaftliche Mittel reduzieren, wenn der Gefahrstoff kein Gefahr für Arbeiter dargestellt.

8.2.1 Entsprechende technische Maßnahmen:

Bei der Erfüllung der Arbeit ist entsprechende Vorsichtigkeit erforderlich, um Verschüttung auf Kleidung und Fußboden, sowie Augen- und Hautkontakt zu vermeiden.

Es gibt keine speziellen Anforderungen an Ventilation. Fehlerfreie allgemeine Ventilation soll ausreichend für Regelung der Einwirkung der Verunreinigungsstoffe in der Atmosphäre per Arbeiter sein. Falls das Produkt die Komponenten mit den Arbeitsplatzgrenzwerten enthält, soll man die Kammer für Bearbeitung technologischer Medien oder andere technische Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte per Arbeiter unter jeder empfohlener oder gesetzlich bestimmter Grenzwerte anwenden.

8.2.2 Maßnahmen persönlicher Schutz, wie zum Beispiel, persönliche Schutzausrüstung:

Hygienische Maßnahme:

Waschen Sie die Hände, Vorderarm und Gesicht sorgfältig nach der Handhabung mit chemischen Produkten, vor dem Essen, Rauchen und Klosettbenutzung.

Verwenden entsprechende Verfahren zur Entfernung potentiell verschmutzter Kleidung.

Spülen Sie verschmutzte Kleidung vor der Wiederverwendung.

Stellen Sie sicher, dass Mittel für Augenwaschen und Schutzduschen in der Nähe von den Arbeitsstationen waren.

1. Augen-/Gesichtsschutz: Laut der Risikobewertungshinweise soll man Schutzbrille von Blendung anwenden, die der bestätigten Norm entsprechen, um die Einwirkung flüssige Spritzer, Nebel, Gase oder Staub zu vermeiden.
2. Hautschutz:
 - a. Handschutz: Laut der Risikobewertungshinweise soll man bei der Handhabung mit chemischen Produkten chemische feste dichte Handschuhe ständig tragen, die der bestätigten Norm entsprechen.
 - b. Sonstiges: Persönliche Schutzausrüstung für Körper soll man auswählen ausgehend von ausführbarer Aufgabe und festgeschriebener Risiken und bei dem Fachmann vor Produktbearbeitung bestätigt sollen sein.
3. Atmungssystemschutz: Laut der Risikobewertungshinweise soll man ordnungsgemäß geeignetes Luftfilteratemschutzgerät oder Luftzufuhratemschutzgerät, das der bestätigten Norm entspricht. Die Auswahl des

Atemschutzgerätes soll auf bekannte oder vermutliche Einwirkungsebene, Produktgefahren und Grenzwerte sicheren Betriebs auswahlbaren Atemschutzgerätes stützen.

4. Thermische Gefahr: keine Angabe.

8.2.3 Kontrolle der Umwelteinwirkung:

Mann soll Ventilations- oder Einrichtungsemissionen des Arbeitsprozesses zur Versorgung ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung prüfen. In einigen Fällen sind Dampfwäscher; Filter oder technische Modernisierung der Fertigungseinrichtung erforderlich, um die Emissionen bis annehmbare Ebene zu reduzieren.

Die Anforderungen, die im Abschnitt 8 näher beschrieben sind, setzen qualifizierte Arbeit unter normale Bedingungen und Produktanwendung zweckgemäß voraus. Falls die Bedingungen unterscheiden sich von Normalbedingungen oder bei der Erfüllung der Arbeit unter Extrembedingungen, soll man mit dem Fachmann vor Beschlussfassung bezüglich weiterer Schutzmaßnahmen Rücksprache nehmen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter		Prüfverfahren:	Vermerke:
1. Außenansicht:	Grüne/gelbe Flüssigkeit		
2. Geruch:	keine Angaben		
3. Geruchsschwelle:	keine Angaben		
4. pH-Wert:	7,5 - 8	[Allgemeines]	
5. Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	keine Angaben		
6. Siedegrenze und Siedepunktbereich:	~ 100 °C (212 °F)		
7. Entzündbarkeitstemperatur:	keine Angaben		
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben		
9. Flammbarkeit (fest, Gas):	keine Angaben		
10. Obere/untere Flammbarkeitsgrenze oder Explosionsgrenze:	keine Angaben		
11. Dampfdruck:	keine Angaben		
12. Dampfdichte:	keine Angaben		
13. Spezifisches Gewicht:	keine Angaben		
14. Lösbarkeit(en):	Leicht lösbar in folgenden Stoffen: kaltes und heißes Wasser.		
15. Vert. Koeff. n-Octanol/Wasser	keine Angaben		
16. Selbstzündungstemperatur:	keine Angaben		
17. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben		
18. Viskosität:	keine Angaben		
19. Explosionseigenschaften:	keine Angaben		
20. Oxidationseigenschaften:	keine Angaben		

9.2 Andere Information:

Keine Angaben.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVES VERHALTEN

10.1. Reaktives Verhalten:

Keine Angabe.

10.2. Chemische Stabilität:

Das product ist stabil. Unter normaler Lager- und Benutzungsbedingungen tritt keine gefährliche Polymerisation auf.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Angabe.

10.4. Die Bedingungen, die man vermeiden soll:

Keine Angabe.

10.5. Unverträgliche Stoffe:

Unverträglich mit: Oxydationsmitteln, Alkalimetallen, starken Säuren und Wärme.

10.6. Gefährliche Zerfallsprodukte:

Unter normaler Lager- und Benutzungsbedingungen sollen keine Zerfallsprodukte bilden.

ABSCHNITT 11: TOXICOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
Akute Toxizität: schädlich bei Verschlucken.
Hautfraß/reizung: keine Angaben.
Hochgradige Augenschädigung/reizung: keine Angaben.
Haut und Atmungsorganesensibilisierung: keine Angaben.
Keimzellenmutagenität: keine Angaben.
Kanzerogene Eigenschaften: keine Angaben.
Reproduktionstoxizität: keine Angaben.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: keine Angaben.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: keine Angaben.
Gefahr der Entwicklung der Aspirationspneumonie: keine Angaben.
- 11.1.1 Für Stoffe, die der Registrierung unterliegen, wird kurze Informationszusammenfassung aus durchführbaren Testen erhalten:
Keine Angaben.
- 11.1.2 Entsprechende toxikologische Eigenschaften der Gefahrstoffe:
Akute Toxizität:
Natriumazid (CAS): 26628-22-8):
LD50 (dermal, auf Ratten getestet): 50 mg/kg
LD50 (dermal, auf Kaninchen getestet): 20 mg/kg
LD50 (peroral, auf Ratten getestet): 27 mg/kg
Gutachten: fehlt
- 11.1.3 Information über mögliche Einwirkungswegen:
Verdauungsorganekontakt, Einatmen, Hautkontakt, Augenkontakt.
- 11.1.4 Die Symptome, die mit physischen, Chemischen und toxikologischen Charakteristiken verbunden sind:
Potentielle starke Einwirkung auf Gesundheit:
Einatmen: Fehlen bekannter signifikanter Einwirkungen oder kritischer Gefahr.
Verdauungsorganekontakt: Schädlich bei Verschlucken.
Hautkontakt: Fehlen bekannter signifikanter Einwirkungen oder kritischer Gefahr.
Augenkontakt: Fehlen bekannter signifikanter Einwirkungen oder kritischer Gefahr.
Zeichen/Symptome der Überschußeinwirkung:
Einatmen/Verdauungsorganekontakt: Bei der Verdauungsorganekontakt oder Einatmen großer Menge des Stoffes soll man sofort den Toxikologen erreichen.
Haut: Fehlen spezifischer Angaben.
Augen: Fehlen spezifischer Angaben.
Zielorgane: Enthält den Stoff, der folgende Organe schädigen kann: Schleimhaut, Haut.
Andere ungünstige Einwirkungen: Unseres Wissens, wurden toxikologische Eigenschaften des Produktes bis zu Ende nicht untersucht.
- 11.1.5 Verzögerte und direkte Einwirkung, sowie chronische Einwirkung von kurzzeitiger bis langzeitiger Einwirkung:
Schädlich bei Verschlucken.
Enthält 2-methyl-2H-isotiasol-3-on. Kann allergische Reaktion verursachen.
- 11.1.6 Wechselwirkungseffekt:
Keine Angaben.
- 11.1.7 Fehlen spezifischer Angaben:
Information fehlt
- 11.1.8 Andere Information:
Keine Angaben.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität:
Schädlich für wässriges Medium, mit folgender dauernder Einwirkung.
Aquatische Toxizität.
Natriumazid (CAS): 26628-22-8):
Akute Toxizität EC50 (Daphnia) – Süßwasser) 4,2 - 6,2 mg/l/48 Stunden
Akute Toxizität LC50 (Fisch – Süßwasser): 0,68 mg/l/96 Stunden
Akute Toxizität LC50 (Fisch – Süßwasser): 2750 µg/l/96 Stunden
Gutachten: fehlt.
- 12.2 Resistenz und Zersetzbarkeit:
Dieses Produkt ist dem Zersetzen unter Wirkung der Keime bei bestimmter Geschwindigkeit anfällig.

-
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial:
Keine Angaben.
- 12.4 Mobilität im Boden:
Keine Angaben.
- 12.5 Ergebnisse der Bewertung der Resistenz, Bioakkumulationspotenzials, Toxizität, starken Bioakkumulationspotenzials:
Keine Angaben.
- 12.6 Andere ungünstige Einwirkungen:
Schädlich für Ozonschicht.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:
Die Abfälle sind laut lokaler Vorschriften entsorgt.
- 13.1.1 Hinweise zur Produktentsorgung:
Unter Umständen soll man die Abfallbildung vermeiden oder minimisieren. Überschüsse- und Produktentsorgung, die keiner Entsorgung unterliegen, ist mittels lizenzierten Unternehmers für Abfallentsorgung durchgeführt. Die Entsorgung dieses Produktes, Lösungen und jeder Abfallprodukte soll unter jede Bedingungen den Anforderungen an Umweltschutz, dem Gesetzgebung für Abfallentsorgung und Anforderungen jeder lokaler Behörde entsprechen. Vermeiden Sie die Ausbreitung und Leck verschütteten Stoffes und Boden-, Gewässer-, Entwässerungs- und Kanalisationssystemkontakt.
Die Produkteinstufung kann den Kategorien über Sonderabfall entsprechen.
Europäischer Abfallkatalog:
Für dieses Produkt kann man das Hauptentsorgungsprinzip laut Europäischen Abfallkatalogs nicht bestimmt, weil der Benutzer die Verteilung erlaubt, die ausschließlich für Anwendungszweck bestimmt ist. Nummer laut Europäischen Abfallkatalogs soll man nach der Besprechung mit dem Fachmann, die an der Entsorgung beteiligt ist, bestimmen.
- 13.1.2 Information über Verpackungsentsorgung:
Die Entsorgung ist laut entsprechenden Normen durchgeführt.
- 13.1.3 Man soll physische/chemische Eigenschaften, die die Parameter der Abfallaufbereitung beeinflussen können, bestimmen:
Keine Angabe.
- 13.1.4 Abwasserentsorgung:
Keine Angabe.
- 13.1.5 Sondersicherheitsmaßnahmen über jede empfohlene Abfallaufbereitung:
Keine Angaben.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht gefährliches Gut in Bezug auf den Transport.

- 14.1 UN-Nr.:
Fehlt.
- 14.2 Exakte UN-Versandbezeichnung:
Fehlt.
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):
Fehlt.
- 14.4 Verpackungsgruppe:
Fehlt.
- 14.5 Umweltschädigung:
Entsprechende verfügbare Information fehlt.
- 14.6 Sondersicherheitsmaßnahmen für Anwender:
Entsprechende verfügbare Information fehlt.
- 14.7 Lose-Transport laut der Anhang des II. MARPOL-Übereinkommens und IBC-Code:
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für Stoff oder Gemisch:
VERORDNUNG (EU) Nr. 1907/2006 EUROPÄISCHER PARLAMENT UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION vom 18. Dezember 2006, die die Regeln der Registrierung, Bewertung, Erlaubnis und Einschränkung der Verwendung chemischer Stoffe (REACH) berührt, Europäische Agentur für chemische Stoffe gründet, die die Richtlinie (EU) 1999/45/EC ergänzt und die EG-Verordnung (EEC) Nr. 793/93 und Verordnung der EG-Kommission (EC) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des EG-Rates 76/769/EEC und Richtlinien der EG-Kommission 91/155/EEC, 93/67/EEC, 93/105/EC und 2000/21/EC hebt.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1272/2008 EUROPÄISCHER PARLAMENT UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Markierung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische, die die Veränderungen nimmt vor und Richtlinien 67/548 / EWG und 1999/45/EWG hebt auf und die Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 ergänzt.

Verordnung der EG-Kommission (EC) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015, die die Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 europäischer Parlament und des Rates der Europäischen Union, die die Regeln der Registrierung, Bewertung, Erlaubnis und Einschränkung der Verwendung chemischer Stoffe (REACH) berührt.

15.2 Chemische Stoffsicherheitsbeurteilung: Information fehlt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATION

Die Information bezüglich der Revision der Sicherheitsdatenblattes: Keine.

Volltext der Abkürzungen, der sich im Sicherheitsdatenblattes findet:

DNEL: Derivative sichere Ebene. PNEC: Voraussichtliche sichere Konzentration. CMR Einwirkung: die Stoffe, die krebserregende und mutagene Wirkung ausüben oder Reproduktionstoxizität haben. PBT: Very Persistent and very Bioaccumulative. vPvB: Very Persistent, very Bioaccumulative. n. b.: nicht bestimmt. n. a.: nicht anwendbar.

Datenquellen:

Das Sicherheitsdatenblatt, das vorher bei dem Hersteller ausgestellt wurde, wird (vom 27.02.2015) datiert.

Die verfahren, die für Einstufung angewendet sind, entsprechen der Vorschrift EC 1272/2008/EC:

Akute Toxizität 4 – H302	Ausgehend vom Berechnungsverfahren
Schädlich für wäßriges Medium. Chronische Toxizität Kategorie 3 – H412	Ausgehend vom Berechnungsverfahren

Entsprechende H-Phrasen (Anzahl und Volltext) der Abschnitte 2 und 3:

H300 – Tödlich bei Verschlucken.

H302 – Schädlich bei Verschlucken.

H400 – Sehr toxisch für wässriges Medium.

H410 – Sehr toxisch für wässriges Medium bei dauernder Einwirkung.

H412 – Schädlich für wässriges Medium bei dauernder Wirkung.

EUH 032 – Bei Säurenkontakt wird sehr toxisches Gas abgesetzt.

Vorbereitungsberatung: Information fehlt.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde ausgehend von der Information, die bei dem Hersteller/Lieferanten bereitgestellt war, vorbereitet und mit entsprechenden Normen übereinstimmt.

Die Information, Daten und Prozedere, die in diesem Blatt enthalten, sind in bester Absicht gestellt, aus sicheren Quellen erhalten und gelten als exakt und sicher ab Herstellungsdatum; trotzdem gibt man keine Erklärungen über Vollständigkeit der Information ab. Das Sicherheitsdatenblatt soll man nur als Anleitung für Produktbearbeitung benutzen; im Verlauf der Bearbeitung und Benutzung des Produkts können andere Gedanken entstehen oder erforderlich sein.

Die Benutzer sind bezüglich der Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit der oben erwähnten Information für ihre bestimmte Umstände und Zwecke gewarnt, und sie übernehmen die Risiken, die mit Anwendung des Produkts verbunden sind. Der Benutzer haftet für komplette Übereinstimmung mit lokalen, nationalen und internationalen Normen bezüglich der Anwendung des Produktes.

Das Sicherheitsdatenblatt ausgefertigt bei: ToxInfo Ltd.

Fachgemäße Hilfe, die der Auslegung des Sicherheitsdatenblatts betrifft:
+36 70 335 8480; info@msds-europe.hu
Sicherheitsdatenblatt Download:

